

Satzung

des Vereines für Gesundheitsbildung „Bad Mergentheimer Modell“ e.V.

Geändert in §§ 7 (5) und 9 gem. Mitgliederbeschluss vom 12.11.2014
und Mitgliederabstimmung vom 05.11.2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„**Verein für Gesundheitsbildung Bad Mergentheimer Modell“ e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichte Bad Mergentheim eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung des Vereines und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Gedankens der Gesundheitsbildung am Kurort
 - a) durch Vorträge zur gesunden Lebensführung,
 - b) durch Forschung auf dem Gebiet der Gesundheitsbildung und der Kurortmedizin
 - c) durch Förderung von Publikationen und audiovisuellen Medien, die der Verbreitung des Gedankens der gesunden Lebensführung dienen,
 - d) durch Herstellung von kooperativen Beziehungen zu Gesellschaften und und Institutionen, die gleichfalls auf dem Gebiet der Gesundheitsbildung tätig sind,
 - e) durch Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Gesundheitsbildung für Ärzte und Angehörige aller Heilberufe.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein angestellter und Freischaffender Personen bedienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person Werden.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
Die Aufnahmeerklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Kündigung (Austritt);
 - durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - durch Ausschluss.
- (4) Die Kündigung hat mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende durch Eingeschriebenen Brief, der an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten ist, zu erfolgen.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
- ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt,
 - ein Mitglied fällige Beiträge oder andere dem Verein zustehende Forderungen trotz erfolgter Mahnung innerhalb von 6 Monaten nicht zahlt, oder
 - ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
- Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Ausschluss-Verfahren beginnt mit der Einberufung der Mitgliederversammlung. Von diesem Zeitpunkt an ruhen während der Dauer des Ausschlußverfahrens die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben alle bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft noch nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (7) Bei ihrem Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als gegebene Darlehen zurück- erhalten. Ein Wertersatz für Sacheinlagen findet nicht statt.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Spenden

- Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- Alle weiteren Beträge, die die Vereinsmitglieder dem Verein zukommen lassen, sind freiwillige Spenden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 8 Personen, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer, wobei mindestens ein Mitglied des Vorstandes Arzt sein muss. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Nach außen wird der Verein durch die Vorsitzenden alleine oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand bestellt die in § 2, Abs. 2, genannten Personen.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Gründungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes auf 3 Jahre. Anschließend beträgt die Amtsdauer des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder jeweils weitere 3 Jahre.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig infolge Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied stattzufinden. Bei Ersatzwahl richtet sich die Amtsdauer des Gewählten nach derjenigen des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Der Vorstand trifft die erforderlichen Entscheidungen mehrheitlich in gemeinsamer Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Ein Verzicht auf die Frist ist möglich, schriftliches Verfahren zulässig.
Im Falle einer Verhinderung von Vorstandsmitgliedern entscheiden der oder die Anwesenden des Vorstands.

Voraussetzung ist, dass durch ein Protokoll festgestellt werden kann, dass trotz rechtzeitiger Ladung ein oder mehrere Vorstandsmitglieder der Sitzung ferngeblieben sind.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit i.S. des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand nach Bedarf einzuberufen.
Wenigstens 1/3 der Mitglieder können schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen ergeht schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung ein aus den Reihen der Mitglieder gewähltes Vorstandsmitglied.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Er oder die Mitgliederversammlung können statt einer Abstimmung durch Handzeichen schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel verlangen.
- (8) Für satzungsändernde Beschlüsse gilt § 33 BGB. Entsprechendes gilt für einen Auflösungsbeschluss.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein eigenes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung aufgelegt; erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.
- (10) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie eine Information über die vorgesehenen Fördermaßnahmen,
 - c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines.

§ 9

Auflösung des Vereines/Vermögensbildung

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen ohne jede Schmälerung an den

**TV 1862 Bad Mergentheim e.V.
mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur
Förderung der Abteilung „Kinderherzsportgruppe“**

verwendet werden muss..

§ 10

Eigene Tätigkeit der Vereinsmitglieder

Insoweit die Vereinsmitglieder selbst eigenverantwortlich und selbstständig auf dem Gebiet des Vereines beruflich tätig sind, wird diese Tätigkeit durch die Mitgliedschaft im Verein und des Tätigwerden für diesen, gleich in welcher Form, nicht berührt.

§ 11

Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszweckes ein Kuratorium berufen.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Kuratorium setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und jegliche Förderung des Vereines und seiner Organe.

§ 12

Zusatzklärungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die mit Rücksicht auf die Eintragung des Vereines in Abstimmung mit dem Registergericht erforderlich werden oder die in Abstimmung mit den Finanzbehörden im Zuge des Anerkennungsverfahrens als gemeinnützig notwendig erscheinen.

Bad Mergentheim, 18.11.2015



Heinz-Joachim Kuper
Allgemeinmediziner
1. Vorsitzender